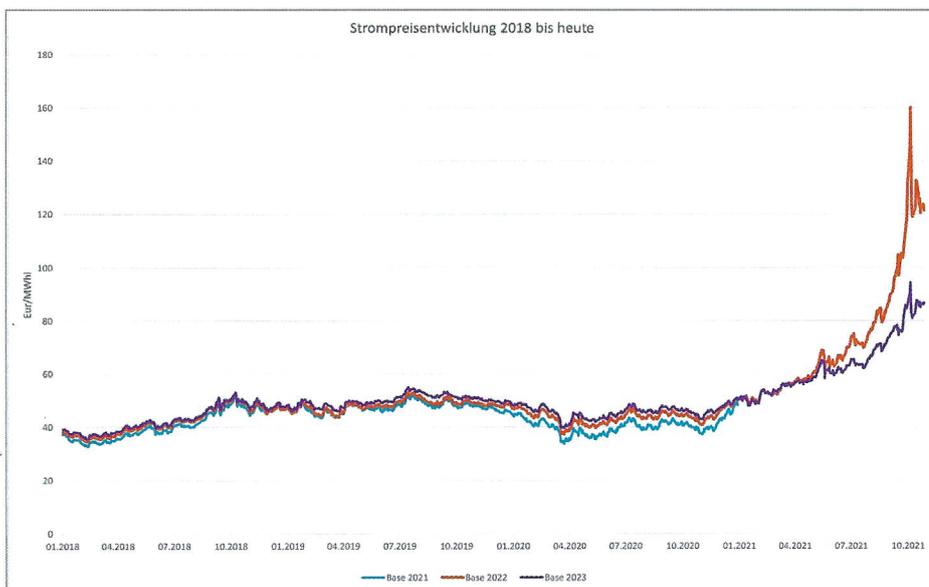


Eskalation bei Energiepreisen

Eine Anhebung der Preise für Brot und Backwaren dürfte für viele Betriebe unvermeidlich sein, da nicht zuletzt die Strom- und Gaspreise in ganz erheblichem Maß angestiegen sind. Unsere Autorin spricht von einer bislang unbekanntenen Form der Preiseskalation.



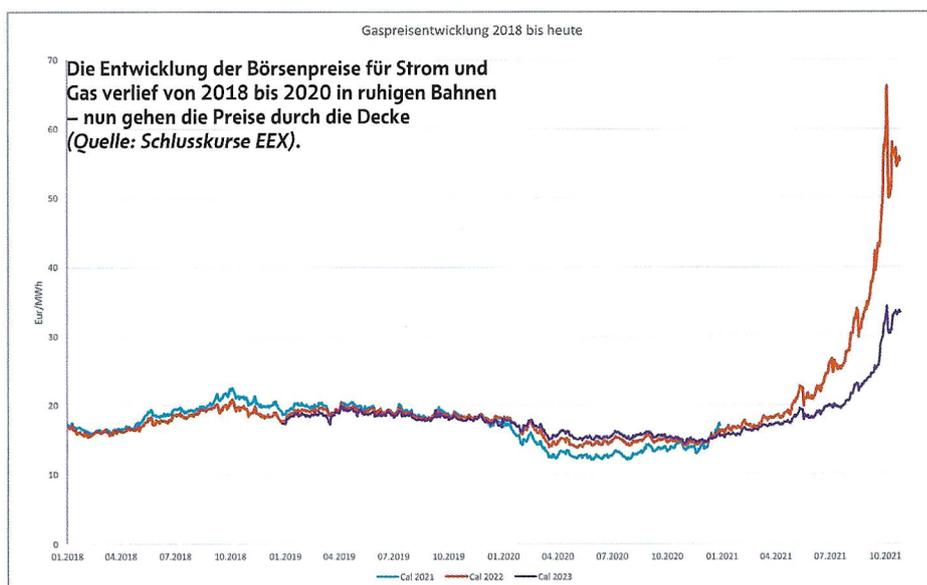
bar. Man kann fast sagen, alle Beteiligten befinden sich in Schockstarre und hoffen, dass sich die Börsenpreise irgendwann wieder etwas beruhigen.

Der Preis für die CO₂-Zertifikate hat sich gegenüber 2020 mehr als verdoppelt. Die Ausbeute der erneuerbaren Energien ist unzureichend; teilweise gab es z.B. viel zu wenig Wind. Der weltweite Energiebedarf steigt. Muss Strom aus fossilen Brennstoffen hergestellt werden, wirkt sich das schlussendlich auch auf den Strompreis aus.

Tropfen auf heißem Stein

Ein kleiner Trost: Die EEG-Abgabe wird ab 2022 von 6,5 auf 3,723 Cent gesenkt. Jedoch gleicht dieser Betrag die höheren Beschaffungspreise keinesfalls aus. Zumindest nicht die für das Jahr

Eskalation bei den Energiepreisen: Neben steigenden Rohstoff- und Personalkosten schlagen bei vielen Betrieben die Energiekosten ab 2022 heftig zu Buche. Das letzte Extremhoch für Strom gab es 2008 mit einem reinen Energiepreis von ca. 9 Cent/kWh. 2016 sank der Börsenstrom auf ein historisches Tief, Verträge konnte man zwischen 2 und 2,5 Cent/kWh abschließen. In den vergangenen drei Jahren lagen die Angebote für Strom bei ca. 4 Cent/kWh. Preistreiber für Endverbraucher waren in diesem Zeitraum steigende EEG-Abgaben und Netzentgelte. Der Handelspreis für das kommende Jahr schlägt alle Rekorde zu Lasten der Endverbraucher. Strom für das Beschaffungsjahr 2022 liegt im Maximum bei sage und schreibe 16 Cent/kWh. Auch auf der Versorgerseite herrscht erhebliche Unruhe. Zunehmend werden Vertriebsabteilun-



Die Entwicklung der Börsenpreise für Strom und Gas verlief von 2018 bis 2020 in ruhigen Bahnen – nun gehen die Preise durch die Decke (Quelle: Schlusskurse EEX).

Zur Autorin

Die Firma Energieberatung Stanzel berät seit vielen Jahren Handwerksbetriebe in ganz Deutschland in den Bereichen Energieeinkauf, Erstattung für Strom- und Energiesteuer, Erstattung Netznutzungsentgelte.
Kontakt: Andrea Stanzel, Dr.-Timmermann-Str. 22, 31515 Wunstorf, Telefon: 0 50 31/1 781 27-0, E-Mail: info@beratung-stanzel.de.



gen angewiesen, keine Angebote an potenzielle Neukunden abzugeben. Zudem haben sich die Bindefristen für Angebote erheblich verkürzt. Gültigkeit von Angeboten von einer Stunde oder weniger sind keine Seltenheit. Der Markt ist nicht mehr einschätz-

2022. Die Beschaffungspreise für die Jahre 2023 und 2024 sind wesentlich geringer. Im Moment liegen diese beiden Jahre ca. 4 Cent niedriger als die Preise für 2022. Es sollte sich – Stand jetzt – in den Folgejahren wieder etwas entspannen.

Beispiel für Strom: Ein Betrieb mit 200 000 kWh Strom, der von 4,3 Cent aus dem Altvertrag kommt und jetzt vielleicht 12 Cent abschließen muss, hat unter Berücksichtigung der sinkenden EEG-Abgabe mit einer Mehrbelastung von ca. 10 000 Euro zu rechnen.

Preisänderungen durch Netzentgelte sind im Moment noch nicht veröffentlicht.

Gasmarkt auch in Unruhe

Die Entwicklung am Gasmarkt ist ebenfalls besorgniserregend. Der Erdgas-Großhandelspreis hat sich gegenüber 2020 in der Jahresspitze mehr als vervierfacht. Konnte man Gas 2020 noch für etwas über 1,5 Cent einkaufen, so kostet es aktuell ca. 6 Cent/kWh. Aus Russland und Amerika wird nicht genügend Gas geliefert und die deutschen Gaslager sind so leer wie lange nicht mehr. International hohe Nachfrage und ein begrenztes Angebot führen neben weiteren Gründen zu solchen Preissteigerungen. Auch die Grundversorger, die alle Abnehmer beliefern müssen, die sich im vertragslosen Zustand befinden, kämpfen mit Problemen. Die Heizperiode beginnt und das Gas ist im Einkauf teuer. Die Endverbraucherpreise einschließlich aller Steuern, Abgaben und Netzentgelte werden sich daher bei vielen Versorgern verdoppeln.

Beispiel für Gas: Ein Betrieb mit 300 000 kWh Erdgas, der von 1,6 Cent aus dem Altvertrag kommt und jetzt bei 5 Cent abschließt, muss eine Mehrbelastung von ca. 10 000 Euro ein-

kalkulieren. Preisänderungen durch Netzentgelte sind im Moment noch nicht veröffentlicht.

Spartipps beherzigen

- Um solchen Extremschwankungen bei Strom und Gas künftig aus dem Weg zu gehen, sollten Sie sich Gedanken über alternative Einkaufsstrategien machen. Mittlerweile

werden am Markt immer mehr flexible Modelle zur besseren Steuerung und Risikostreuung angeboten.

- Binden Sie Ihre Mitarbeiter/innen ein, sensibilisieren Sie sie im Umgang mit Energie.
- Kontrollieren Sie vor allem in den Filialen, ob Geräte – wie z. B. Backöfen – ausgeschaltet sind, wenn nicht gebacken wird. ■

Achtung, Fristen!

Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes haben Anspruch auf Erstattung der Strom- und Energiesteuer. Die Antragsfrist endet am 31.12. eines jeden Jahres für das Vorjahr. Eine der zu erfüllenden Voraussetzungen ist die Zuordnung des wirtschaftlichen Schwerpunkts zur Produktion. In den meisten Fällen erfolgt die Zuordnung durch Aufteilung der Umsätze in Eigenproduktion, Handelsware und Gastronomie. Alternativ kann auch nach Anzahl der tätigen Personen aufgeschlüsselt werden.

Folgende Erstattungsmöglichkeiten bestehen:

- § 9b StromStG für Strom,
- § 54 EnergieStG für Heizöl, Erdgas und Flüssiggas,
- § 10 StromStG für Strom im „Spitzenausgleich“,
- § 55 EnergieStG für Heizöl, Erdgas und Flüssiggas im „Spitzenausgleich“,
- § 53 EnergieStG für KWK-Anlagen.

Erstattungsanträge nach § 9b StromStG und § 54 EnergieStG können wie bisher gestellt werden. Erstattungen nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG können nur durch Vorlage eines Testats beantragt werden. Zumeist übersteigen hier die Kosten den Nutzen. ■